


Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0308-I.2/2012

SB/DW: Schusterschitz/3369/Terle/3627

Zu GZ. BMI-LR1355/0013-III/1/c/2012

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

vom 20.12.2012

An: BMI – III/1/c (BMI-III-1@bmi.gv.at)

cc. begutachtungen@parlament.gv.at

Betreff: BMI, Begutachtung; BG Entwurf zur Änderung des BFA-G, BFA-VG, AsylG 2005, FPG, NAG, GrekoG, GVG-B 2005, Stellungnahme des BMeiA

Das BMeiA nimmt wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht:

Das BMeiA begrüßt ausdrücklich die in Art. 4 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen für Verfahren an den Vertretungsbehörden, macht jedoch darauf aufmerksam, dass sich mittelfristig weiterer Novellierungsbedarf des NAG und des FPG ergibt.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens wird angeregt, folgenden Text in das Vorblatt aufzunehmen:

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, ist nunmehr der bisherige Rechtsmittelausschluss für Drittstaatsangehörige aufzuheben und kann diese Personengruppe erstmalig mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen ablehnende Entscheidungen der Vertretungsbehörden vorgehen. Mit der Abwicklung des Beschwerdeverfahrens ist für die Vertretungsbehörden ein wesentlich erhöhter Arbeitsaufwand verbunden.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Jahres 2011 ist mit ca. 11.400 ablehnenden Visaentscheidungen jährlich zu rechnen. Eine Umfrage bei anderen EU-Staaten ergab, dass gegen 15 - 25% aller Ablehnungen berufen wird. Unter der Annahme, dass gegen 20% der ablehnenden Entscheidungen Beschwerde geführt wird, ist von rund 2.280 Beschwerdeverfahren jährlich auszugehen. Vertretungsbehörden haben einerseits ein Beschwerdeverfahren zu führen und sind andererseits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde. Es ist daher zusätzliche juristische Expertise notwendig. Damit verbunden ist weiters ein hoher administrativer Mehraufwand, der sich unter anderem aus der Führung der Akten in einer Fremdsprache und in der Amtssprache ergibt und der regelmäßig auch zu Kostenentscheidungen führen wird. Es besteht daher ein Personalbedarf sowohl in der Wertigkeit A1, als auch A2.

Geht man davon aus, dass mit einem VBÄ 250 Verfahren im Jahr bewältigt werden können, so ist mit einem Mehrbedarf von zusätzlichen 9 VBÄ zu rechnen. Dieser Mehrbedarf setzt sich wie folgt zusammen: 5 VBÄ der Wertigkeit A1, 4 VBÄ der Wertigkeit A2. 5 der 9 VBÄ wären an den Vertretungsbehörden im Ausland einzusetzen. Zusätzlich wären 3 VBÄ der Wertigkeit A2, die als Attachés für Migrationsangelegenheiten derzeit an den Vertretungsbehörden Islamabad, Moskau und Abuja eingesetzt sind und deren Posten bis 31. Dezember 2013 befristet ist, unbefristet zu verlängern. Dies führt zu einem jährlichen finanziellen Mehraufwand einschließlich aller Nebenkosten, wie etwa Auslandsverwendungszulagen oder Sachkosten von rund € 1.200.000/Jahr.

In formeller Hinsicht:

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur

Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Entwurf hat es demnach zu lauten:

- Zu Art. 3 (Änderung des AsylG), § 2 Abs. 1 Z. 9
Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9
- Zu Art. 4 (Änderung des FPG 2005), § 2 Abs. 4 Z. 20
Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. Nr. L 81 vom 21.03.2001 S. 1 [Datum ist unvollständig]
- Zu Art. 4 (Änderung des FPG 2005, § 2 Abs. 4 Z. 22
Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. Nr. L 243 vom 15.09.2009 S. 1
- Zu Art. 6 (Änderung des GrekoG), § 1 Abs. 3
Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. Nr. L 105 vom 13.04.2006 S. 1

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass bei Zu Art. 5 (Änderung des NAG), § 45 Abs. 8 ein Paragraphen-Zeichen fehlt. So müsste es in Klammer (§ 48) heißen.

Im Vorblatt hat es demnach zu lauten:

Unter „Ziele“

- Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Statusrichtlinie), ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9
- Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (im Folgenden: Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1
- Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen (Im Folgenden: Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie), ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1
- Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. Nr. L 243 vom 15.09.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 154/2012, ABl. Nr. L 58 vom 29.02.2012 S. 3
- Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. Nr. L 105 vom 13.04.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 265/2010, ABl. Nr. L 85 vom 31.03.2010 S. 1

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

- Allgemeiner Teil, Asylgesetz 2005
Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Statusrichtlinie), ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9

- Allgemeiner Teil, Fremdenpolizeigesetz 2005
Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. Nr. L 243 vom 15.09.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 154/2012, ABl. Nr. L 58 vom 29.02.2012 S. 3

- Allgemeiner Teil, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (im Folgenden: Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1

Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen (Im Folgenden: Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie), ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1

- Allgemeiner Teil, Grenzkontrollgesetz
Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. Nr. L 105 vom 13.04.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 265/2010, ABl. Nr. L 85 vom 31.03.2010 S. 1

- Besonderer Teil, Zu Art. 2 (Änderung BFA-Verfahrensgesetzes), Zu § 16
Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur

Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: Dublin-Verordnung), ABl. Nr. L 50 vom 25.02.2003 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1103/2008, ABl. Nr. L 304 vom 14.11.2008 S. 80

- Besonderer Teil, Zu Art. 2 (Änderung BFA-Verfahrensgesetzes), Zu § 17 Dublin-Verordnung [statt Dublin-VO]
- Besonderer Teil, Zu Artikel 3 (Änderung des AsylG 2005), Zu Z 9 und 10 Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03.10.2003 S. 12
- Besonderer Teil, Zu Artikel 4 (Änderung des FPG 2005), Zu Z 13 und 14 Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (im Folgenden: Freizügigkeitsrichtlinie), ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 35 (Berichtigung), zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28
- Besonderer Teil, Zu Artikel 4 (Änderung des FPG 2005), Zu Z 51, 52, 63 sowie Zu Artikel 5 (Änderung des NAG), Zu Z. 15, Zu Z 16 bis 18, 22, 45 und 50, Zu Z 23, 37, 44, 46:
Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie [Kurzform verwenden]
- Besonderer Teil, Zu Artikel 5 (Änderung des NAG), Zu 46
Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (im Folgenden: Langfristigen-Richtlinie), ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1

- Besonderer Teil, Zu Artikel 5 (Änderung des NAG), Zu 47 und 48
Rahmenrichtlinie [Kurzform verwenden]
- Besonderer Teil, Zu Artikel 6 (Änderung des GrekoG), Zu Z 23
Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur
für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten
der Europäischen Union (im Folgenden: Frontex-Verordnung), ABl. Nr. L 349
vom 25.11.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr.
1168/2011, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2011 S. 1

Der guten Ordnung halber wird auf einige sprachliche Versehen hingewiesen. So fehlt in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Grenzkontrollgesetz, letzter Satz ein „es“. In den Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Artikel 2, Zu Z 7 scheint ein Satz sprachlich verwirrend, nämlich „Mit diesen neu angefügten Sätzen soll klargestellt werden, dass der Antragsteller auf Verlangen der Vertretungsbehörde persönlich vor dieser zu erscheinen und entspricht diese Regelung der bereits im Visaverfahren geltenden Rechtslage (Vgl. § 25 Abs. 2 FPG der geltenden Rechtslage).“ Hier wird angeregt dies zu ändern und auch in Klammer nicht auf die „geltende Rechtslage“ abzustellen, da dies nach Inkrafttreten der Änderungen zu Unklarheiten führen kann. Als Änderung käme bspw. in Frage: „Mit diesen neu angefügten Sätzen soll klargestellt werden, dass der Antragsteller auf Verlangen der Vertretungsbehörde persönlich vor dieser zu erscheinen hat. Diese Regelung entspricht der bereits im Visaverfahren geltenden Rechtslage (Vgl. § 25 Abs. 2 FPG 2005).“

Wien, am 11. Jänner 2013
Für den Bundesminister:
H. Tichy m.p.